



-35% bis -50%

ZAHLUNG IN 1 ODER 2 RATEN*

- BIS ZUM 31. JULI -



KALENDER

24>26 Oktober 2025

16>19 April 2026

29 Okt.>01 November 2026

30 Okt.>02 November 2025

2025

 MONACO
 19>21 September 2025

 PARIS
 26>28 September 2025

 LUXEMBURG (Luxemburg)
 03>05 Oktober 2025

 HAUTE-SAVOIE
 10>12 Oktober 2025

LAUSANNE ART FAIR (Schweiz) NUR FÜR GALERIEN RESERVIERT

BARCELONA (Spanien)

MULHOUSE14>16 November 2025BRÜSSEL (Belgien)21>23 November 2025MARSEILLE28>30 November 2025BORDEAUX05>07 Dezember 2025

2026

 PARIS
 30 Jan.>01 Februar 2026

 TOULOUSE
 13>15 Februar 2026

 NANTES
 06>08 März 2026

 STRASBOURG
 27>29 März 2026

 MAILAND (Italien)
 10>12 April 2026

LUXEMBURG ART FAIR (Luxemburg)
NUR FÜR GALERIEN RESERVIERT

 LYON
 24>26 April 2026

 KORTRIJK (Belgien)
 08>10 Mai 2026

 DORTMUND (Deutschland)
 22>24 Mai 2026

 REIMS
 29>31 Mai 2026

 ZÜRICH (Schweiz)
 12>14 Juni 2026

 MONACO
 18>20 September 2026

 PARIS
 25>27 September 2026

 LUXEMBURG (Luxemburg)
 02>04 Oktober 2026

 HAUTE-SAVOIE
 09>11 Oktober 2026

 BARCELONA (Spanien)
 23>25 Oktober 2026

LAUSANNE ART FAIR (Schweiz) NUR FÜR GALERIEN RESERVIERT

MULHOUSE06>08 November 2026BRÜSSEL (Belgien)20>22 November 2026MARSEILLE27>29 November 2026BORDEAUX04>06 Dezember 2026



TEILNAHMEVERTRAG AUSSTELLER

Diese Anmeldeunterlagen werden dem art3f-Auswahlkomitee vorgelegt. Dieses künstlerische Komitee hat die Aufgabe, die Gesamtqualität der eingereichten Werke und das Prestige der Veranstaltung zu gewährleisten. Das künstlerische Komitee hat nicht die Aufgabe, die Ausführung der Werke zu beurteilen, sondern lediglich die Glaubwürdigkeit der Veranstaltung durch seine Auswahl zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird das Komitee Ablehnungen nicht durch persönliche Briefe begründen.

Die Untervermietung von Standplätzen an Künstler ist strengstens untersagt.



12.>14. Juni 2026 MESSE ZÜRICH

freitag 16-22 Uhr samstag 10-20 Uhr donnerstag 10-19 Uhr

VORLAGE IHRES DOSSIERS

Per E-Mail an : info@art3f.com

Per Post an : art3f BP2271

68068 Mulhouse Cedex

France

Für Künstler :

einen Lebenslauf, eine Biografie, Ihren künstlerischen Werdegang, Ihre letzten Ausstellungen, 5 Fotos von Werken mit Angabe Ihres Namens, des Titels des Werks und des Formats.

Für Galeristen :

ein Informationsblatt über Ihre Galerie, 1 Werkfoto pro vertretenem Künstler.

Sobald Ihre Bewerbung vom künstlerischen Komitee geprüft und akzeptiert wurde, muss die Zahlung gemäß der auf Seite 3 gewählten Option erfolgen.

MALER BILDHAUER	KERAMIKER	FOTOGRAF
KÜNSTLER		
Name :	Vorname :	
Künstlername:		
Adresse :		
Postleitzahl : Stadt :		
Land:	Telefon :	
Mobiltelefon:	E-mail:	
Website:		
Bitte füllen Sie den für Sie relevanten Teil au	IS:	
Maison des artistes, Mitgliedsnummer:	Sirenencode Nr.:	
Intrakommunale Nummer:		
GALERIST		
Name der Galerie :		
Name, Vorname des Direktors :		
Adresse :		
Postleitzahl : Stadt :		
Land:	Telefon:	
Mobiltelefon:	E-mail:	
Website:		
OBLIGATORISCH:		
Sirenencode Nr.: Intra	akommunale Nr. :	
Anzahl der am Stand vertretenen Künstler:		
Namen der Künstler	Ihre Disziplin(en)	



IHR STAND

Der Preis pro m² beinhaltet die mit weißer, aufgerauter Baumwolle bespannten Holzwände, 1 Spot von 300W pro 3m².

<u>Achtung!</u> Um Fehler zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass Sie alle Felder ausfüllen. <u>Wenn Sie einen Stromkasten für den persönlichen Gebrauch (Kühlschrank, TPE, Computer oder Ähnliches) wünschen, müssen Sie die Option Stromkasten ankreuzen.</u>

A. DIE STRUKTUR		
Preis ohne MwSt. pro m²: 250 €		
Standgröße : m² x 250 € (mindestens 9 für einen Künstler, 18 für einen Galeristen)		€
Winkel : 350 € pro Winkel x(1, 2, 3 oder 4 Winkel)	□ eckwand □ geöffnet	€
	Gesamt A	€ ohne MwSt.
B. ANMELDEGEBÜHR BESTEHEND AUS	'	
Ausstellerausweise (maximal 2 für Künstler / 4 für Galerien) 1 Katalog, 1 vierfarbige Seite in unserem Katalog, Einladunge Versicherung	n für 2 Personen	
	Gesamt B	450 € ohne MwSt.
C. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN		
Wandfarbe ☐ weiß kostenlos oder ☐ schwarz 180 € od	er 🖵 grau 180 €	€
Zusätzliche Wand von 1 linearen Meter : 105 € x		€
Eine Tür für Lagerraum (aus Melamin) : 350 € x		€
1m breiter Vorhang : 70 € x		€
Zusätzlicher 300W-Spot: 80 € x		€
Holzleiste 20 € pro laufenden Meter (um Spots außerhalb der befestigen) + Pfosten 50 € (je nach Konfig.)	Trennwände zu	Bitte fragen Sie uns
Elektrokasten 1KW (für den Anschluss verschiedener Geräte)	: 300 €	€
Geraute Baumwolldecke pro m²: 30 € x		€

ZUSAMMENFASSUNG IHRER BESTELLUNG

Zusätzliche Seite im Katalog : 200 € x

Zusätzlicher Ausweis: 30 € x

Gesamt = Gesamt A + Gesamt B (450 €) + Gesamt C € ohne MwSt.

BETRAG ZU ÜBERTRAGEN AUF SEITE 3

.....€

..... € ohne MwSt.

Gesamt C

IHREN GEWÜNSCHTEN STANDPLAN

----- = 1Meter

- TARIF NUR GÜLTIG, WENN DER VERTRAG UNTERSCHRIEBEN UND AUSGEFÜLLT ZURÜCKGESCHICKT
- DOSSIERS WERDEN IN DER REIHENFOLGE DES EINGANGS BEARBEITET.
- IM RAHMEN DER FÜR DAS ANGEBOT ZUGEWIESENEN VERFÜGBAREN STÄNDE.
- ALLE SPÄTER HINZUGEFÜGTEN OPTIONEN WERDEN ZUM NORMALEN PREIS BERECHNET.



Geben Sie die gewählte Formel an :





Eine Einmalzahlung

(bei Erhalt der Rechnung)



Tragen Sie den Gesamtbetrag

von Seite 2 ein.	
€ exkl. MwSt.	
x 0,50 (Rabatt -50%)	
€ exkl. MwSt.	
+ MwSt. 20%	
€	
€ inkl. MwSt.	

Eine Zahlung in 2 Raten

50% bei Unterzeichnung und der Restbetrag spätestens 1 Monat vor der Messe



€ exkl. MwSt.
x 0,65 (Rabatt -35%)
€ exkl. MwSt.
+ MwSt. 20%
€
€ inkl. Mw\$t.

Zahlungsweise :

_ p	er Sc	heck	an	art3f
------------	-------	------	----	-------

per Kreditkarte : https://pay-pro.monetico.fr/art3f/paiement

per Banküberweisung :

IBAN: FR76 3008 7332 8100 0208 6400 146 BIC / SWIFT: CMCIFRPP

Ich habe die nachstehenden Messebedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie vorbehaltlos.

Name: Vollständiges Dossier bitte zurücksenden: Datum: Entweder per E-Mail: info@art3f.com

Unterschrift und Stempel: oder per Post: art3f - BP2271 - 68068 Mulhouse Cedex - France

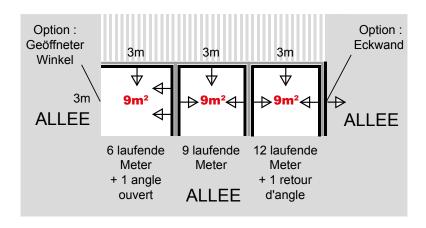
> Die Anmeldeunterlagen werden nicht zurückgeschickt, auch nicht im Falle einer Ablehnung. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an art3f: +33 (0)3 89 59 02 40 oder per

Mail: info@art3f.com

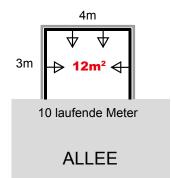


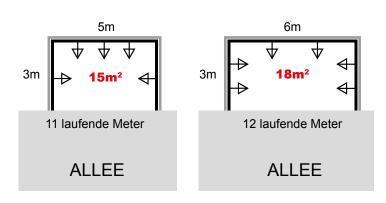
STANDBEISPIELE

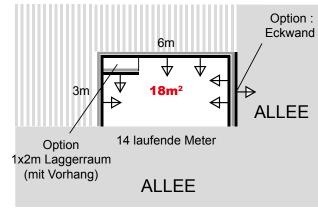
Hier sind einige Ideen für Module, Optionen und Standgestaltung. Es handelt sich nur um Beispiele. Zögern Sie nicht, Ihren Stand nach Ihren Wünschen zu entwerfen, indem Sie das Raster auf Seite 2 verwenden. Beachten Sie jedoch eine Mindesttiefe von 3 Metern. Mögliche Flächen (Vielfache von 3): 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27m²...

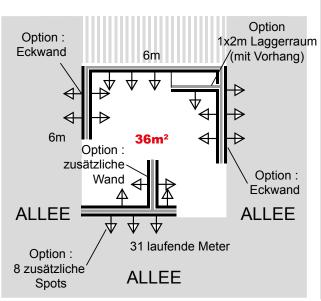


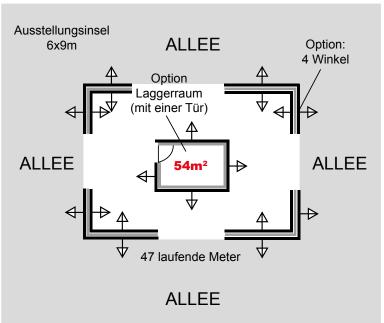












I. ALLGEMEINE DARSTELLUNG

Art. 1. Gegenstand der Messe

ART3F (der «Veranstalter») organisiert eine Messe für zeitgenössische Kunst (der «Salon»),

art3f Zürich findet vom 12. bis 14. Juni 2026 statt, mit einer Vernissage am Freitag von 18 bis 22 Uhr. art3f ist für das Publikum am Freitag ab 16 Uhr und am Samstag und Sonntag ab 10 Uhr geöffnet.

Fragen zur Äusstellung (Teilnahmebedingungen, Ablauf, etc.) sind an den Veranstalter unter der oben angegebenen Adresse zu richten).

Art. 2. Geltungsbereich - Vertragsunterlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Interne Geschäftsordnung sind gegenüber jedem Aussteller und jedem Aussteller und jedem Ausstellerkandidaten einklagbar.

Sie werden durch die Bestimmungen im Antrag auf Zulassung von Ausstellern ergänzt.

Die Übermittlung des Teilnahmeantrags gilt als Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Interne Geschäftsordnung. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Geschäftsbordnung können gegebenenfalls durch Bedingungen ergänzt werden, die vom Eigentümer des Ortes, an dem die Messe stattfindet, aufgestellt werden.

Art. 3. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten von Rechts wegen für die Bereitstellung eines Standes und den Verkauf von Kunstwerken und Kunstgegenständen im Rahmen der Messe. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit einseitig zu ändern, wenn die Umstände dies erfordern und/oder im Interesse der Messe sind. In diesem Fall werden diese Änderungen in einem schriftlichen Dokument, das den Ausstellern ausgehändigt wird, präzisiert und gelten sofort und von Rechts wegen.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so behalten alle anderen Bestimmungen ihre volle Kraft und Tragweite.

Darüber hinaus soll diese Verordnung auch die Regeln festlegen, die für die Zulassung und Teilnahme von Ausstellern an der ART3F-Messe gelten.

Die sich bewerbenden Künstler und Galerien für zeitgenössische Kunst erhalten einen Teilnahmevertrag. Sie können gemäß dem von ihnen vorgeschlagenen Programm und vorbehaltlich eines verfügbaren Platzes, der diesem Programm entspricht, zur Teilnahme zugelassen werden. Die Aussteller verpflichten sich, die Klauseln des vorliegenden Reglements sowie alle neuen Bestimmungen, die durch die Umstände bedingt sind und von art3f im Interesse der Messe angenommen werden, ohne Einschränkung oder Zurückhaltung einzuhalten.

Art. 4. Aussteller

Als Aussteller gelten Künstler und professionelle Galerien, die in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Kunstglas und Keramik tätig sind, Verleger von Kunstbüchern, Drucken, Lithografien in den zulässigen Definitionen von Originalwerken, Presseorgane, wobei das Handelsregister als Nachweis für die Tätigkeit gilt. Französische oder ausländische Aussteller, die einen Stand gebucht haben, müssen sich an die vom Veranstalter festgelegte Nomenklatur der zur Ausstellung zugelassenen Elemente halten.

II. TEILNAHMEBEDINGUNGEN & FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Art. 5. Auswahl

Der ausstellende Bewerber wird gebeten, dem Teilnahmevertrag ein vollständiges Dossier beizufügen. Nur Künstler, die in der Zulassungsmappe vorgeschlagen und vom Auswahlkomitee akzeptiert wurden, dürfen am Stand ausgestellt werden.

Für Künstler: einen Lebenslauf, eine Biografie, Ihren künstlerischen Werdegang, Ihre letzten Ausstellungen, 5 Fotos von Werken mit Angabe Ihres Namens, des Titels des Werks und des Formats.

Für Galeristen : ein Informationsblatt über Ihre Galerie, 1 Werkfoto pro vertretenem Künstler.

Das Organisationskomitee kann den Aussteller ohne Angabe von Gründen zulassen oder ablehnen. Die Teilnahme an einer oder mehreren Ausgaben von art3f führt nicht zu einer automatischen Zulassung für das nächste Jahr.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VON ART3F

Art. 6. Buchung und Bezahlung

Angebot gültig bis zum 31/07/25. Zahlungsbedingungen nach Bestätigung und Annahme Ihrer Bewerbung durch das Kunstkomitee: Die Gesamtsumme bei Rechnungserhalt für Formel 1, 50% bei Vertragsunterzeichnung und der Restbetrag 30 Tage vor der Messe für Formel 2.

Der Aussteller wird zur Messe zugelassen, wenn er alle fälligen Betrag bezahlt hat, und kann dann den für ihn reservierten Stand in Besitz nehmen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden etwaige Rabatte gestriche und der gesamte Rechnungsbetrag fällig. Parkgebühren können je nach Ausstellungsort zu Ihren Lasten gehen.

Art. 7. Nicht-Akzeptanz

Falls Ihre Bewerbung vom künstlerischen Komitee nicht akzeptiert wird, werden Ihre Anmeldeunterlagen und die Anhänge nicht zurückgeschickt. Der Veranstalter wird die Vernichtung der Daten vornehmen, die er von einem nicht berücksichtigten Ausstellerbewerber erhalten hat.

Art. 8. Stornierung

Der Restbetrag des Mietpreises ist nach Annahme der Unterlagen durch den Kunstausschuss fällig. Im Falle eines Rücktritts des Ausstellers, bleibt er den gesamten Rechnungsbetrag für den Standplatz schuldig.

III. MATERIELLE BEDINGUNGEN

Art. 9. Zuteilung der Stände

Der Organisator erstellt den Plan der Messe. Er nimmt die Einteilung der Stände vor und berücksichtigt dabei so weit wie möglich die von den Ausstellern geäußerten Wünsche, die Art der von ihnen präsentierten Waren und Dienstleistungen, die geplante Einrichtung der Stände sowie, falls erforderlich, das Datum der Annahme der Bestellungen.

Die Lage des einem Aussteller zugewiesenen Standes wird dem Aussteller lediglich als Anhaltspunkt in Form eines Plansmitgeteilt. Es ist Sache des Ausstellers, sich vor dem Aufbau seines Standes zu vergewissern, dass der Plan eingehalten wird, da der Veranstalter indieser Hinsicht nicht haftbar gemacht werden kann. Beanstandungen bezüglich des Standplatzes müssen dem Veranstalter innerhalb von acht Tagenschriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Fläche eines bestellten oder zugewiesenen Standes einseitig um bis zu 3% nach oben oder unten zu ändern, sowie die Anordnung der entsprechenden Flächen, und zwar ohne Änderung des Preises.

Art. 10. Belegung des Standplatzes

Die Standplätze stehen den Ausstellern von freitag um 9 Uhr bis Sonntag um Mitternacht zum Aufbau zur Verfügung. Jeder Platz, der am freitag um 13 Uhr nicht besetzt ist, kann vom Veranstalter einem anderen Aussteller zugewiesen werden.

Der Aussteller, dem der Platz zuerst zugewiesen wird, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Werke, die nach der Eröffnung der Veranstaltung eintreffen, können nur außerhalb der Öffnungszeiten für das Publikum zu den Ständen transportiert werden. Die Standplätze nach der Veranstaltung müssen am Sonntag um Mitternacht geräumt werden. Falls ein Aussteller seine Waren nicht rechtzeitig abholt, wird der Veranstalter die Waren auf Kosten des Ausstellers bei einem zugelassenen Spediteur der Messe in Sicherheit bringen. Alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die bei dieser Sicherung entstehen könnten, können in keiner Weise dem Organisator angelastet werden. Jeder Stand muss während der Öffnungszeiten der Messe bis zum letzten Tag einschließlich ständig besetzt sein. Die Aussteller müssen die ihnen zur Verfügung gestellten Plätze, Dekorationen und Materialien in dem Zustand hinterlassen, in dem sie sie vorgefunden haben.

Art. 11. Gestaltung der Stände

Die Einrichtung der Stände erfolgt nach dem vom Organisator erstellten allgemeinen Plan. Jede besondere Einrichtung muss vorher schriftlich vom Organisator genehmigt werden und darf nur unter strikter Einhaltung der Vorschriften der technischen Unterlagen erfolgen. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht vor, Einrichtungen, die das allgemeine Erscheinungsbild der Messe oder den Publikumsverkehr beeinträchtigen, benachbarte Aussteller behindern oder nicht mit dem ihm zuvor vorgelegten Plan und Modell übereinstimmen, auf alleinige Kosten des betreffenden Ausstellers andern oder enternen zu lassen. Die besondere Dekoration der Stände wird von den Ausstellern unter ihrer alleinigen Verantwortung vorgenommen. Sie muss die von den öffent-

lichen Behörden erlassenen Sicherheitsvorschriften sowie den vom Veranstalter festgelegten allgemeinen Dekorationsplan und die Beschilderung beachten. Die Verwendung jeglicher Ton-, Licht- oder audiovisueller Verfahren ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Organisators verboten. Schließlich behält sich der Organisator das Recht vor, einen Stromkasten (in Größe und Farbe variabel) in Ihrem Stand zu positionieren, um das Beleuchtungssystem zu versorgen und den Stand zu versetzen.

Art. 12. Reinigung

Die ständige Reinigung und Pflege der Böden (Verkehr, Eingang und freie Bodenflächen) erfolgt durch den Veranstalter und auf dessen Kosten. Der Aussteller ist seinerseits für die tägliche Reinigung seines Standes verantwortlich. Abfälle müssen bei Schließung der Messetüren in den Gängen entsorgt werden, da die Reinigung nachts erfolgt.

Art. 13. Abbau

Der Stand muss am Sonntagabend ab 19 Uhr abgebaut und um Mitternacht freigegeben werden.. Die Trennwände müssen frei von jeglichen Halterungen und Befestigungsmaterialien (Schrauben) zurückgegeben werden. Bei Nichteinhaltung wird Ihnen eine Reinigungsgebühr von mindestens 50 Euro pro Trennwand in Rechnung gestellt.

IV. VERSCHIEDENES

Art. 14. Verkäufe

Les ventes sont autorisées pendant la manifestation. Toutefois, pour des raisons de sécurité, aucune marchandise ne peut quitter le hall d'exposition sans un bon de sortie décrivant la marchandise emportée, signé par l'exposant et vérifié par l'organisateur.

Affizierung der Preise obligatorisch.

Obligatorische Anzeige des folgenden Satzes an gut sichtbarer Stelle auf einem Schild im Format A3 und in einer Schriftgröße, die nicht kleiner sein darf als die Schriftgröße 90: «Der Verbraucher hat kein Widerrufsrecht für einen an diesem Stand getätigten Kauf».

Fall von Originalkunstwerken und Gegenständen mit Antiquitätenwert: Gemäß Artikel 4 und 5 des Erlasses vom 3. Dezember 1987 über die Information des Verbrauchers über Preise und gemäß dem Anwendungsrundschreiben vom 19. Juli 1988 zur Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. Dezember 1987, das Anpassungen für Kunstwerke vorsieht: «Entsprechend den Spezifika dieser Produkte kann die Anbringung eines diskreten Etiketts an den Artikeln, die dem Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, oder, in Kunstgalerien, die Einsichtnahme in eine Preisliste zulässig sein».

Art.15. Sicherheit

Der Veranstalter wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bewachung der Messe außerhalb der Öffnungszeiten wirksam ist. Es obliegt jedem Aussteller, während der Öffnungszeiten für das Publikum sowie während des Auf- und Abbaus der Stände eine wachsame Kontrolle über seine eigenen Materialien oder Besitztümer auszuüben. Die Aussteller müssen den Zugang zu den Stromkästen auf oder in der Nähe ihres Standplatzes freihalten.

Art. 16. Verschiedene Verbote

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters ist es den Ausstellern untersagt :

- ihren Standplatz ganz oder teilweise unentgeltlich, gegen Bezahlung oder im Austausch für Dienstleistungen zu vermieten.
- in ihrem Stand Musik abzuspielen oder Maschinen zu benutzen, die andere Aussteller stören könnten.

V. VERSICHERUNGEN Art. 17. Versicherungen

Abgesehen von der Deckung der Risiken der Pflichtversicherung müssen die Aussteller bei ihrer üblichen Versicherungsgesellschaft die Deckung aller anderen eingegangenen Risiken versichern, insbesondere Diebstahl, Beschädigung der Werke oder des Ausstellungsmaterials. Die Aussteller entbinden die Organisatoren von jeglicher Haftung im Falle von Brand, Explosion, Überschwemmung, verschiedenen Unruhen und für jedes Element, das nicht den Organisatoren, Agenten und Angestellten zuzuschreiben ist.

Insbesondere kann von den Organisatoren keine Entschädigung verlangt werden, wenn die gemietete Fläche aufgrund von Ereignissen, die den Charakter höherer Gewalt haben, von den Ausstellern nicht tatsächlich genutzt werden kann.

VI. ABSAGE DER MESSE, VERSCHIEBUNG VON TERMINEN, HAFTUNG, KÜNDIGUNG

Art. 18. Absage der Messe oder Verschiebung von Terminen

Im Falle einer Absage der Messe aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen, werden die angenommenen Bestellungen von Rechts wegen und ohne Formalitäten aufrechterhalten, unter Ausschluss jeglicher Entschädigung. Im Falle einer Stornierung der Messe oder einer Terminverschiebung aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

Art. 19. Beschränkung der Haftung

Jeder Aussteller ist ausschließlich für die Einhaltung der für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften für die von ihm vertriebenen Kunstwerke und -gegenstände (insbesondere im Hinblick auf alle erforderlichen Zollformalitäten), für seine kommerziellen Angebote sowie für die Richtigkeit aller dem Organisator übermittelten Informationen, insbesondere für die Bedürfnisse des Kommunikationsmaterials der Messe. Er schützt den Organisator folglich vor den Folgen aller diesbezüglichen Klagen oder Ansprüche. Die nachgewiesene Haftung des Organisators ist ausdrücklich auf die Wiedergutmachung direkter materieller Schäden beschränkt, unter Ausschluss aller immateriellen und/oder indirekten Schäden, wie insbesondere und ohne Einschränkung Umsatzverluste, Betriebsverluste, Handels- oder Imageschäden..., vorbehaltlich aller zwingenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen. Darüber hinaus und in allen Fällen, in denen das Gesetz eine solche Beschränkung zulässt, ist die Gesamthaftung des Veranstalters im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Standes und/oder dem Verkauf von Kommunikationsmitteln ausdrücklich auf die vom Aussteller in diesem Zusammenhang tatsächlich gezahlten Beträge beschränkt.

Art. 20. Kündigung

Jeder Verstoß des Ausstellers gegen eine seiner Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen
Geschäftsbedingungen und/oder der Bestellscheine
und/oder der Anmeldeunterlagen führt von Rechts
wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung zur sofortigen Kündigung der bestellten Leistungen und zum
Ausschluss des Ausstellers von der Messe. In diesem
Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung und schuldet dem Organisator von Rechts wegen
eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Preises des
ihm zur Verfügung gestellten Standes als Strafklausel,
ungeachtet der Zuweisung des genannten Standes an
einen anderen Aussteller.

Art. 21. Verantwortung der Veranstalter

 Da sich die Verfügbarkeit der Ausstellungsparks je nach ihrem Kalender ändern kann, kann dieses Datum in Ausnahmefällen geändert werden, was weder eine Stornierung des Vertrags noch eine Entschädigung zur Folge hat.

Ebenso können die Öffnungszeiten ohne finanzielle Gegenleistung angepasst werden.

2. Darüber hinaus kann der Veranstalter im Falle höherer Gewalt (Transportstreik, Viren, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen...) die Messe verschieben, die Öffnungszeiten ändern, die Öffentlichkeit ausschließen. Er kann die Messe vor dem vorgesehenen Datum absagen oder schließen. In jedem Fall behalten die mit den Ausstellern geschlossenen Verträge ihre volle Gültigkeit und die Zahlung der Standmiete und aller anderen Leistungen ist fällig. Darüber hinaus entbindet sich der Veranstalter von der Erstattung aller Nebenkosten (Hotel, Transport ...).

VII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND Art. 22. Beschwerden

Beschwerden von Ausstellern müssen innerhalb von 15 Tagen nach Ende der Messe per Einschreiben mit Rückschein an den Veranstalter gerichtet werden, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Nach Ablauf dieser Frist sind Reklamationen nicht mehr zulässig. Alle Streitigkeiten fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte von Mulhouse und unterliegen dem französischen Recht. Für die Auslegung der Regeln ist ausschließlich der französische Text maßgeblich.